



HVBG

HVBG-Info 28/1992 vom 19.11.1992, S. 2502 - 2504, DOK 374.27/017-BSG

**Zur "absoluten Fahruntüchtigkeit" eines Mopedfahrers im
Straßenverkehr mit einer Blutalkoholkonzentration von 1,18
Promille - BSG-Beschluß vom 30.07.1992 - 2 RU 18/92**

Zur "absoluten Fahruntüchtigkeit" eines Mopedfahrers im
Straßenverkehr mit einer Blutalkoholkonzentration von 1,18 Promille;
hier: Eintritt der Rechtskraft des Urteils des SG Lübeck vom
23.3.1992 - S 5 U 100/90 - durch Folgeentscheidung in Form des
BSG-Beschlusses vom 30.7.1992 - 2 RU 18/92 -

Das SG Lübeck hatte mit Urteil vom 23.3.1992 - S 5 U 100/90 -
(vgl. HV-INFO 1992, S. 1533-1537) folgendes entschieden:

Orientierungssatz

1. War der Fahrzeugführer im Zeitpunkt des Unfalls ohne Bezug auf die betriebliche Tätigkeit alkoholbedingt absolut fahruntüchtig, entfällt der Unfallversicherungsschutz. Auf die Feststellung der Umstände im einzelnen, die zu dem Unfallereignis geführt haben, kommt es nicht an (vgl BSG vom 30.6.1960 - 2 RU 86/56 = NJW 1960, 1636 = BSGE 12, 242 = Die BG 1960, 342).
2. Der Versicherungsschutz entfällt nicht aufgrund eines bestimmten Blutalkoholgehalts. Vielmehr führt die Feststellung der absoluten Fahruntüchtigkeit und deren eindeutiger Nachweis zum Wegfall des Versicherungsschutzes, so daß bei Einführung verbesserter Nachweismöglichkeiten kein Anspruch auf Anwendung der früher verwendeten Nachweiskriterien bestehen kann.

Das BSG hat mit Beschluß vom 30.7.1992 - 2 RU 18/92 - die Revision des Klägers gegen das o.g. SG-Urteil als unzulässig verworfen.